

## **Richtlinie**

### **für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Oberösterreich zu den Prämienkosten für die Rinderversicherung gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission**

#### 1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1994 i.d.g.F., ist das Land Oberösterreich als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in OÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

#### 2. Ziele:

- Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten;
- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfalle zu reduzieren;
- Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Rinderhaltung und des Produktionsstandortes durch Risikoreduzierung.

#### 3. Förderungsgegenstand:

Es wird ein jährlicher Zuschuss zu den Prämienkosten für Versicherungspolizzen zur Deckung von Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten gewährt.

Die Prämienförderung umfasst Versicherungsverträge zur Abdeckung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren (Rinder) durch Tierseuchen und Tierkrankheiten, die

- unmittelbar oder mittelbar aufgrund von behördlichen Anordnungen (wie beispielsweise Schlachtungs-, Keulungs- oder Sperrmaßnahmen) sowie aufgrund von eingeschränkten Vermarktungsmöglichkeiten in Folge veterinärrechtlicher

Verbringungsbeschränkungen oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen entstehen;

- ihre Ursache im unmöglich gewordenen Bezug oder der unmöglich gewordenen Vermarktung landwirtschaftlicher Nutztiere aufgrund behördlicher Maßnahmen bei Lieferanten oder Abnehmern des landwirtschaftlichen Betriebes haben;

- unmittelbar oder mittelbar durch sonstige Infektionskrankheiten entstehen.

#### 4. Förderungswerber/in:

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen nachfolgend beschriebene Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen:

- Natürliche Personen,
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und
- juristische Personen,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung mit Betriebsstandort Oberösterreich haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Betriebe kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenso sind Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

#### 5. Förderungsvoraussetzung:

Abschluss einer Versicherung zur Deckung von Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten, die nicht nach der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Landwirt- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Förderung von Versicherungsprämien gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im Tierbestand förderbar ist.

#### 6. Art und Höhe der Förderung:

Unter Beachtung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel und nach Maßgabe der unter Punkt 5 genannten Förderungsvoraussetzung, besteht die Förderung aus einem jährlichen Zuschuss in der Höhe von maximal 55% der geleisteten Prämien für das Risiko „Ausfälle in der Rinderhaltung durch Krankheit“.

#### 7. Förderungsabwicklung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abt. für Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zum Schutz vor Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten in Oberösterreich (aber nicht bundesweit) anbieten.

Der Antrag auf Förderung ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zu entsprechen.

Das Versicherungsunternehmen ist daher verantwortlich für

- die Einholung der Zustimmung des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten entsprechend § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich,
- die Einholung der Verpflichtungserklärung i.S. Pkt. 9 und für die Rückforderung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Richtlinien,
- die Information des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Rechtsgrundlage der Förderung,
- die Information des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Höhe der Förderung,
- die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Förderungswerber in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch den (die) Förderungswerber(in),
- die Bereithaltung der aktuellen Daten über die berechtigten Förderungsnehmer und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft.

#### 8. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Das Versicherungsunternehmen legt dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 30. September des Förderungsjahres einen Verwendungsnachweis in Form einer Liste jener Betriebe vor, die durch die reduzierte Prämienvorschreibung die Förderung erhalten haben. Die Auszahlung der Fördermittel an das Versicherungsunternehmen erfolgt bis Ende des Förderungsjahres.

#### 9. Kontrolle und Sanktionen:

9.1. Der (Die) Förderungswerber(in) ist verpflichtet, den Prüfungsbeauftragten des Landes Oberösterreich oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Überprüfung der getätigten Angaben, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einschau in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.

9.2. Der (Die) Förderungswerber(in) ist verpflichtet, den in Form einer Prämienreduzierung gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Oberösterreich oder jenes Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich rückzuerstatten, wenn das Land Oberösterreich oder das Versicherungsunternehmen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie. Gleiches gilt, wenn das Land Oberösterreich bzw. die Förderabwicklungsstelle aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.

#### 10. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472, insbesondere Artikel 28 (Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien und für Finanzbeiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit).

#### 11. Schlussbestimmungen:

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Soweit in dieser Richtlinie nicht besondere Regelungen getroffen wurden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

Der Hinweis über die Erlassung dieser Förderungsrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) veröffentlicht.

#### 12. Inkrafttreten und Befristung:

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung gemäß Punkt 11. in Kraft. Sie ist auf die Dauer der Geltung der Verordnung (EU) 2022/2472 befristet.

Für das Land Oberösterreich:

Michaela Langer-Weninger

Landesrätin